



GREEN BUDGET GERMANY

FORUM ÖKOLOGISCH-SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT

STELLUNGNAHME

ZUM GESETZESENTWURF DER BUNDESREGIERUNG
FÜR DIE ÄNDERUNG DES ENERGIE- UND STROMSTEUERGESETZES
(HAUSHALTSBEGLEITGESETZ)

Oktober 2010

A. ZUSAMMENFASSUNG

Den teilweisen Abbau der Energiesteuervergünstigungen begrüßen wir grundsätzlich, als sinnvollen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung in Form eines Abbaus umweltschädlicher Subventionen. Er geht aus unserer Sicht jedoch in Teilen nicht weit genug. *Insgesamt sollen von den bisherigen Vergünstigungen in Höhe von 5,3 Mrd. Euro nur 1 (2011) bzw. 1,5 (2012) Mrd. Euro abgebaut werden.* Das ist ein Schritt in die richtige Richtung, das Potential wäre jedoch wesentlich größer. *Auch nach den aktuellen Vorschlägen sollen zahlreiche Unternehmen und Prozesse, die durch die Ökologische Steuerreform netto profitiert haben und/ oder nicht nennenswert im internationalen Wettbewerb stehen, ganz oder teilweise von der Ökosteuer ausgenommen werden.* Statt den z.T. sehr pauschalen Vergünstigungen sollten gezielte Regelungen geschaffen werden, die sich an Energie- und Wettbewerbsintensität orientieren und so einerseits die Wirtschaft nicht überfordern, andererseits aber unnötige Subventionierungen vermeiden. Im Folgenden werden die einzelnen Elemente der Reform kritisch gewürdigt.

B. BEURTEILUNG DER VORGESCHLAGENEN REFORMELEMENTE

1. Befreiung energieintensiver Prozesse

Im Bereich der generellen Befreiung energieintensiver Prozesse ist die Bundesregierung mit ihren bisherigen Vorschlägen deutlich zu zurückhaltend, da sie *keine Änderungen am Status quo* vornehmen will und so *die größten Energieverbraucher (Kalk-, Keramik-, Düngemittel-, Glas-, Zement-, Baustoff- und metallverarbeitende Industrie) vollständig von der Ökosteuer befreit* bleiben sollen. Dabei müsste gerade bei den klimaschädlichsten Prozessen angesetzt werden, um eine stärkere ökologische Lenkungswirkung zu erreichen. Hier werden aus umweltökonomischer Sicht unnötig Effizienzpotentiale und aus fiskalischer Sicht sinnvolle Möglichkeiten zum Subventionsabbau verschenkt.

Die Befreiung von energieintensiven Prozessen sollte zumindest *auf solche Sparten begrenzt werden, die tatsächlich im internationalen Wettbewerb stehen* ó das ist z.B. bei der Zementindustrie

deutlich nicht der Fall. Eine Härtefallregelung könnte die grundsätzliche Befreiung ersetzen und so gezielt diejenigen Unternehmen unterstützen, die tatsächlich einem hohen internationalen Wettbewerbsdruck ausgesetzt sind. Zudem sollte die Befreiung an die Einführung eines Energiemanagement-Systems gekoppelt werden.

Ein in der aktuellen Debatte unterbelichteter Aspekt ist darüber hinaus die Frage, inwieweit die nicht oder stark ermäßigt besteuerten Energieverbräuche systematisch dem Emissionshandel unterliegen. Die Grundlinie aus umweltökonomischer Sicht sollte sein, dass zumindest diejenigen Energieverbräuche von starken Ermäßigungen ausgenommen werden, die auch vom Emissionshandel nicht oder nur unzureichend (z.B. durch kostenlose Zertifikatevergabe) erfasst sind.

2. Reduzierter Ökosteuersatz (allgemeine Steuerbegünstigung) für Produzierendes Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Teichwirtschaft, Behindertenwerkstätten

Auch bei der Festsetzung des reduzierten Ökosteuersatzes ist die Regierung bisher zu zurückhaltend. Der Entwurf sieht die Erhöhung der ermäßigten Energie- und Stromsteuersätze von 60 auf 80 Prozent der Regelsteuersätze vor. *Die allgemeinen Ermäßigungen begünstigen jedoch auch Unternehmen, die durch die abgesenkten Rentenversicherungsbeiträge ohnehin Nettogewinner der Ökologischen Steuerreform sind und/oder die kaum dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind.* Da diese Unternehmen zudem überwiegend nicht am Emissionshandel teilnehmen, fordert das FÖS die Abschaffung der allgemeinen Steuerbegünstigungen. Selbst eine Evaluation im Auftrag des Finanzministeriums ergab, dass von den rund 120.000 begünstigten Unternehmen viele nicht dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind.¹ *Für tatsächlich deutlich belastete Unternehmen greift ohnehin der Spitzenausgleich.* Ein deutlicherer bzw. gänzlicher Abbau der Vergünstigungen würde Anreize zu technologischen Innovationen und zu mehr Energieeffizienz schaffen.

Wenn die Bundesregierung an reduzierten Ökosteuersatzes festhalten will, wäre zumindest ein Modell näher zu prüfen, bei dem Unternehmen, die nicht den Spitzenausgleich erhalten, eine Ermäßigung nur bei Nachweis eines Energiemanagement-Systems erhalten. Ein Energiemanagement-System ist vor allem sinnvoll für mittelgroße, nicht hoch energieintensive Unternehmen. Bei diesen ist der Energieverbrauch typischerweise einerseits so hoch, dass durch ein Energiemanagement-System relevante Einsparpotenziale erschlossen werden können; andererseits aber nicht so hoch, dass die Unternehmen bereits aus hohem wirtschaftlichem Eigeninteresse sparsam und effizient mit Energie umgehen.

3. Spitzenausgleich

Der Entwurf sieht eine Absenkung des Spitzenausgleichs von 95 auf 73 Prozent vor. Der Spitzenausgleich führt bisher dazu, dass die begünstigten Unternehmen nur 3 Prozent des normalen Stromsteuersatzes zahlen und infolge dessen kaum Anreize zu energiesparendem Verhalten haben. Das FÖS begrüßt die Absenkung des Spitzenausgleichs, setzt sich jedoch grundsätzlich für dessen Ersatz durch ein Modell ein, das individuell für die Unternehmen bzw. Betriebe einen Indikator für die Energieintensität vorsieht. Dieser sollte als Kriterium für die Höhe der Rückerstattung herangezogen werden. Unserer Einschätzung nach ist unter den in der EU-Energiesteuer-Richtlinie aufgeführten Indikatoren der Anteil der Energiesteuerbelastung am Nettoproduktionswert (NPW) am geeignetsten und sollte daher Kernelement der Reform der Sonderregelungen werden. Die 2012 ohne-

¹ zit. nach Umweltbundesamt (2010): Umweltschädliche Subventionen in Deutschland ó Aktualisierung für das Jahr 2008, S. 7. URL: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3780.pdf>

hin anstehende Reform der Entlastungsregelungen sollte genutzt werden, um einen grundsätzlichen Wechsel des Modells umzusetzen.

Will die Regierung der Wirtschaft beim Abschmelzen der Ökosteuerausnahmen entgegen kommen, ist im Bereich des Spitzenausgleichs am ehesten an eine Abschwächung der Vorschläge zu denken. Die damit einhergehenden Steuermindereinnahmen könnten durch entschiedenere Regelungen bei den anderen drei Bausteinen (generelle Befreiungen, generelle Ermäßigungen und Sockelbetrag) ausgeglichen werden.

4. Sockelbeträge

Die Anhebung des bisher sehr geringen Sockelbetrags von 512 Euro macht sowohl Sinn, um den *Verwaltungsaufwand durch die Verringerung der Fallzahlen zu reduzieren*, als auch um die *ökologische Lenkungswirkung zu verbessern*. Die ersten Pläne des Bundesfinanzministeriums, den Sockelbetrag auf 20.000 Euro anzuheben waren ambitioniert, da kleine Unternehmen hiervon verhältnismäßig stärker belastet werden. Aus Sicht des FÖS wäre jedoch zumindest der zwischenzeitlich kursierende Betrag von 5.000 Euro auch für KMUs vertretbar gewesen. Der nun vorgesehene Sockelbetrag von 2.500 Euro ist immer noch sehr niedrig, wenn signifikante Verhaltensänderungen bewirkt werden sollen. *Mit einer stärkeren Anhebung des Sockelbetrags auf 5.000 Euro würden Innovationsprozesse und der stärkere Einsatz von Energie-Effizienzmaßnahmen und Erneuerbaren Energien angestoßen*, zumal derartige Maßnahmen größtenteils ohnehin rentabel dargestellt werden können. Vor allem bei kleinen und mittelständischen Unternehmen können so relevante Einsparpotentiale erschlossen werden, da hier der Energieverbrauch typischerweise nicht so hoch ist, dass der sparsame Umgang mit Energie bereits aus wirtschaftlichem Eigeninteresse erfolgt.

C. ABBAU VON ENERGIESTEUEVERGÜNSTIGUNGEN IM GESAMTKONTEXT DES SPARPAKETS

Das Sparpaket der Bundesregierung zieht insgesamt kaum die eigentlichen Verursacher der Wirtschafts- und Finanzkrise zur Verantwortung und hat eine deutliche soziale Schieflage. Nur wenige Elemente des Sparpakets betreffen den Unternehmensbereich. Daher ist es wichtig, zumindest diese wenigen Elemente wie den Abbau der Energiesteuervergünstigungen ambitioniert umzusetzen.

Gleichzeitig ist aufgrund von Herausforderungen wie der zunehmender Ressourcenknappheit und dadurch drohenden Preissteigerungen und Versorgungsengpässen, aber auch ökologischen Problemen wie Klimawandel, Flächenverbrauch und Verlust von Biodiversität, eine Ökologisierung unseres Wirtschaftens dringend erforderlich. Nachdem die Konjunkturpakete der Bundesregierung nur zu 13 Prozent als nachhaltig bezeichnet werden konnten, und die Chance, mit den massiven Staatsausgaben die ökologische Modernisierung unserer Wirtschaft voran zu bringen, weitgehend versäumt wurde, ist es nun umso wichtiger, die Gegenfinanzierung der Krisenkosten mit deutlichen ökologischen Impulsen zu verbinden. Hierzu sind der Abbau umweltschädlicher Subventionen bei der Energiebesteuerung, im Flugverkehr oder auch in der Atomwirtschaft geeignete Maßnahmen. Die bisherigen Pläne mit einem Gesamtumfang von 4,3 (2011), bzw. 4,8 (2012) Mrd. Euro sind angesichts von 48 Mrd. Euro umweltschädlicher Subventionen jedoch noch sehr bescheiden.